



**Nr. 2 vom 23.01.2004**

**Auskunft erteilt: Frau Druck**

## **I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
04.11.03	Bekanntmachung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Oberwiesen	044
19.12.03	Bekanntmachung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Morschheim	050
22.12.03	Bekanntmachung über die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Morschheim	056
13.01.04	Bekanntmachung über die 27. Sitzung des Verbandsgemeinderates am 03.02.2004	058
14.01.04	Bekanntmachung über eine gemeinsame Einwohnerversammlung der Ortsgemeinde Dannenfels und der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 30.01.2004	059
14.01.04	Bekanntmachung über die Offenlage der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Rittersheim	060
21.01.04	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Bolanden, Hauptstraße Parkplatz am Rathaus	061
23.01.04	Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „Weitersweilerweg, Erweiterungsplan I“, Ortsgemeinde Jakobsweiler	063

## **II. Bekanntmachung anderer Behörden**

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
23.10.03	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Kriegsfeld	066
15.01.04	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, über die Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags X zum Flurbereinigungsplan und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Nachtrages X	067
15.01.04	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung eines Grundbesitzes, Gemarkung Ilbesheim	069

**Satzung der Gemeinde Oberwiesen  
für ihre Kindertagesstätte  
(Kindertagesstättensatzung)  
vom 04.11.2003**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiesen hat in seiner Sitzung vom 04.11.2003 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (BGBl. 5. 29), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I. S. 1166) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (BGBl. 5. 79) - in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Träger**

- (1) Die Gemeinde Oberwiesen unterhält für die Kinder ihres Einzugsbereiches als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte. In der Kindertagesstätte können Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für einen Teil des Tages oder ganztags (falls Ganztagsangebot vorhanden) aufgenommen werden.
- (2) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb der Kindertagesstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Aufgabe der Kindertagesstätte umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.  
Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und den Lebenslagen ihrer Familien.
- (2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen hat im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte einen besonderen Stellenwert.
- (3) Im Übrigen gelten für Kindertagesstätte ergänzend zum SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz (KitaG) und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Aufnahme

(1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5,6 und 7 i.V.m. § 9 des Kindertagesstättengesetzes. Ein verbindlicher Aufnahmeanspruch besteht nur für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

(2) Bezogen auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannte Altersspanne sind aufnahme-berechtigt:

- a) Kinder von deutschen Staatsangehörigen sowie Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Einzugsbereich der Kindertagesstätte haben und
- b) sonstige nicht unter Buchstabe a) genannte ausländische Kinder, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte einen ausländerrechtlich genehmigten Aufenthaltsstatus im Inland haben und in der Gemeinde nicht nur vorübergehend wohnen, d.h. für mindestens sechs Monate hier ihren Wohnsitz begründen.

(3) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Platzzahl.

Liegen bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien;

a) bei Teilzeitplätzen

- Kinder aus dem Einzugsbereich der Einrichtung gem. der Kita-Bedarfsplanung des Kreisjugendamtes
- Geschwisterkinder
- Teilzeitberufstätigkeit der Eltern
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

b) bei Ganztagsplätzen

- Kinder von allein Erziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
- Kinder aus dem der Einrichtung gemäß der Kita-Bedarfsplanung des Jugendamtes zugeordneten Einzugsbereich.
- Sozialhilfeempfänger, soweit sie dadurch einer Vollzeitserwerbstätigkeit nachkommen können

(4) Vor der Aufnahme eines Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist. Die ärztliche Bestätigung soll nicht älter als zwei Wochen sein.

#### **§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht**

(1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten für ihr Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Fachkräfte über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder eine andere abholberechtigte Person.

(2) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.

#### **§ 5 Elternbeiträge und Verpflegungskosten**

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben (§ 13 Abs. 1 KitaG). Sie sind als volle Monatsbeiträge zu entrichten und sind auch während Ferien- und betriebsbedingter Schließtage sowie Fehltagen der Kinder zu zahlen. Liegt das Aufnahmedatum nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Monatsbeitrag berechnet.

(2) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaG für die Mittagsverpflegung eines Kindes eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben, die unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes und Schließzeiten der Kindertagesstätte den Sachkostenaufwand decken soll, der auf die Verpflegung entfällt. Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben. Liegt das Aufnahmedatum nach dem 15. eines Monats ist nur die hälftige Pauschale zu entrichten. Nehmen Kinder zusammenhängend für mehr als zwei Wochen krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an der Verpflegung teil, ist ebenfalls nur die Hälfte der Pauschale zu zahlen.

(3) Die jeweils gültigen Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen werden jährlich festgesetzt und können bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.

#### **§ 6 Beginn und Ende der Zahlungspflicht**

(1) Die Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen sind zum 15. des laufenden Monats fällig.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der

Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

(3) Für Kinder, die gemäß § 7 Abs. 2 nach über vier Wochen Abwesenheit weder entschuldigt noch abgemeldet werden, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen.

(4) Zur Zahlung des Elternbeitrages und ggf. der Verpflegungspauschale verpflichtet sind Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, auf deren Antrag ein Kind in eine der kommunalen Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

### **§ 7 Abmeldung und Ausschluss**

(1) Die Abmeldung eines Kindes bzw. andere Veränderungen wie z.B. die Ummeldung von einem Teilzeit- auf einen Ganztagsplatz sind nur zum Monatsende möglich. Für Abmeldungen gilt, dass sie schriftlich bis spätestens 10. des Monats in der Kindertagesstätte vorzulegen sind, zu dem sie erfolgen sollen.

(2) Ein Kind gilt auch dann als abgemeldet, wenn es über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Öffnungswochen ohne Entschuldigung die Kindertagesstätte nicht besucht. Der freie Kindertagesstättenplatz kann anderweitig belegt werden. Die Einlösung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz bleibt hiervon unberührt.

(3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- seitens der Eltern bzw. sonstiger Erziehungsberechtigter trotz wiederholter Hinweise die Benutzungsordnung bewusst missachtet wird und/oder
- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können
- das Kind aufgrund von Entwicklungsstörungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen einer besonderen individuellen Betreuung und Förderung bedarf, die im Rahmen einer Regeleinrichtung nicht geleistet werden kann.

(4) Ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist auch möglich, wenn der Zahlungsverzug hinsichtlich des fälligen Elternbeitrages und/oder der Verpflegungspauschale über drei Monate hinausgeht.

## **§ 8 Beitragsermäßigung und Erlass**

(1) Nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - sowie Abschnitt IV des BSHG kann auf Antrag der Elternbeitrag durch die Verwaltung des Jugendamtes ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

## **§ 9 Ermächtigung**

Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z.B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Haftung, Öffnungszeiten, Ferienregelungen, in einer Benutzerordnung zu regeln.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberwiesen, 04.11.2003

gez. Wolf

(Wolf)

Ortsbürgermeister

**Satzung der Gemeinde Morschheim  
für ihre Kindertagesstätte  
(Kindertagesstättensatzung)  
vom 19.12.2003**

Der Gemeinderat der Gemeinde Morschheim hat in seiner Sitzung vom 19.12.2003 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (BGBl. 5. 29), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I. S. 1166) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (BGBl. 5. 79) - in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Träger**

- (1) Die Gemeinde Morschheim unterhält für die Kinder ihres Einzugsbereiches als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte. In der Kindertagesstätte können Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für einen Teil des Tages oder ganztags (falls Ganztagsangebot vorhanden) aufgenommen werden.
- (2) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb der Kindertagesstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Aufgabe der Kindertagesstätte umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.  
Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und den Lebenslagen ihrer Familien.
- (2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen hat im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte einen besonderen Stellenwert.
- (3) Im Übrigen gelten für Kindertagesstätte ergänzend zum SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz (KitaG) und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Aufnahme

(1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5,6 und 7 i.V.m. § 9 des Kindertagesstättengesetzes. Ein verbindlicher Aufnahmeanspruch besteht nur für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

(2) Bezogen auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannte Altersspanne sind aufnahme-berechtigt:

- c) Kinder von deutschen Staatsangehörigen sowie Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Einzugsbereich der Kindertagesstätte haben und
- d) sonstige nicht unter Buchstabe a) genannte ausländische Kinder, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte einen ausländerrechtlich genehmigten Aufenthaltsstatus im Inland haben und in der Gemeinde nicht nur vorübergehend wohnen, d.h. für mindestens sechs Monate hier ihren Wohnsitz begründen.

(3) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Platzzahl.

Liegen bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien;

a) bei Teilzeitplätzen

- Kinder aus dem Einzugsbereich der Einrichtung gem. der Kita-Bedarfsplanung des Kreisjugendamtes
- Geschwisterkinder
- Teilzeitberufstätigkeit der Eltern
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

b) bei Ganztagsplätzen

- Kinder von allein Erziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
- Kinder aus dem der Einrichtung gemäß der Kita-Bedarfsplanung des Jugendamtes zugeordneten Einzugsbereich.
- Sozialhilfeempfänger, soweit sie dadurch einer Vollzeitserwerbstätigkeit nachkommen können

(4) Vor der Aufnahme eines Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist. Die ärztliche Bestätigung soll nicht älter als zwei Wochen sein.



#### **§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht**

(1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten für ihr Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Fachkräfte über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder eine andere abholberechtigte Person.

(2) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.

#### **§ 5 Elternbeiträge und Verpflegungskosten**

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben (§ 13 Abs. 1 KitaG). Sie sind als volle Monatsbeiträge zu entrichten und sind auch während Ferien- und betriebsbedingter Schließtage sowie Fehltagen der Kinder zu zahlen. Liegt das Aufnahmedatum nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Monatsbeitrag berechnet.

(2) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaG für die Mittagsverpflegung eines Kindes eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben, die unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes und Schließzeiten der Kindertagesstätte den Sachkostenaufwand decken soll, der auf die Verpflegung entfällt. Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben. Liegt das Aufnahmedatum nach dem 15. eines Monats ist nur die hälftige Pauschale zu entrichten. Nehmen Kinder zusammenhängend für mehr als zwei Wochen krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an der Verpflegung teil, ist ebenfalls nur die Hälfte der Pauschale zu zahlen.

(3) Die jeweils gültigen Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen werden jährlich festgesetzt und können bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.

#### **§ 6 Beginn und Ende der Zahlungspflicht**

(1) Die Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen sind zum 15. des laufenden Monats fällig.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der

Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

(3) Für Kinder, die gemäß § 7 Abs. 2 nach über vier Wochen Abwesenheit weder entschuldigt noch abgemeldet werden, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen.

(4) Zur Zahlung des Elternbeitrages und ggf. der Verpflegungspauschale verpflichtet sind Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, auf deren Antrag ein Kind in eine der kommunalen Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

## **§ 7 Abmeldung und Ausschluss**

(1) Die Abmeldung eines Kindes bzw. andere Veränderungen wie z.B. die Ummeldung von einem Teilzeit- auf einen Ganztagsplatz sind nur zum Monatsende möglich. Für Abmeldungen gilt, dass sie schriftlich bis spätestens 10. des Monats in der Kindertagesstätte vorzulegen sind, zu dem sie erfolgen sollen.

(2) Ein Kind gilt auch dann als abgemeldet, wenn es über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Öffnungswochen ohne Entschuldigung die Kindertagesstätte nicht besucht. Der freie Kindertagesstättenplatz kann anderweitig belegt werden. Die Einlösung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz bleibt hiervon unberührt.

(3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- seitens der Eltern bzw. sonstiger Erziehungsberechtigter trotz wiederholter Hinweise die Benutzungsordnung bewusst missachtet wird und/oder
- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können
- das Kind aufgrund von Entwicklungsstörungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen einer besonderen individuellen Betreuung und Förderung bedarf, die im Rahmen einer Regeleinrichtung nicht geleistet werden kann.

(4) Ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist auch möglich, wenn der Zahlungsverzug hinsichtlich des fälligen Elternbeitrages und/oder der Verpflegungspauschale über drei Monate hinausgeht.

## **§ 8 Beitragsermäßigung und Erlass**

(1) Nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - sowie Abschnitt IV des BSHG kann auf Antrag der Elternbeitrag durch die Verwaltung des Jugendamtes ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

## **§ 9 Ermächtigung**

Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z.B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Haftung, Öffnungszeiten, Ferienregelungen, in einer Benutzerordnung zu regeln.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Morschheim, 19.12.2003

gez. Fister

(Fister)

Ortsbürgermeister

**Satzung zur Änderung der  
Hauptsatzung der Ortsgemeinde Morschheim  
vom 22.12.2003**

Der Gemeinderat Morschheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 03.01.2000 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**I.**

1. § 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9**

**Aufwandsentschädigung von Beauftragten für einfache Tätigkeiten**

1. Einfache gemeindliche Tätigkeiten wie z. B. Blumen gießen, Rasen mähen, Reinigung, handwerkliche Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung können durch ehrenamtlich Tätige erledigt werden. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
2. Die Beauftragten, die für einfache Tätigkeiten eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stunden bemessen wird. Die Entschädigung beträgt je Stunde **8,00 €**.

2. Der seitherige § 9 wird zu § 10.

**II.**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Morschheim, 22.12.2003

gez. Fister

(Fister)  
Ortsbürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

---

13.01.2004 Bgm/Un

Die 27. Sitzung (öffentlich und nichtöffentlich) des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 1999/2004 findet am

**Dienstag, dem 03. Februar 2004, 18.00 Uhr,**

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

### **TAGESORDNUNG:**

#### Öffentlicher Teil

1. Haushaltssatzung und –plan der Verbandsgemeinde für 2004
2. Beteiligungsbericht Stadtwerke GmbH gem. § 90 GemO
3. Aufsichtsrat Stadtwerke GmbH – Information gem. § 88 II GemO
4. Sanierung Freibad; Beschluss über Annahme des vom Landgericht Kaiserslautern vorgeschlagenen Vergleichs
5. Einwohnerfragestunde

#### Nichtöffentlicher Teil

6. Personalangelegenheit

Mit freundlichen Grüßen

gez. Haas

(H a a s)  
Bürgermeister



Ortsgemeinde  
Dannenfels



Verbandsgemeinde  
Kirchheimbolanden

## BEKANNTMACHUNG

Zum Zwecke der Unterrichtung der Einwohner und Bürger der Ortsgemeinde Dannenfels über Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung wird hiermit gemäß § 16 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz eine gemeinsame **Einwohnerversammlung** der Ortsgemeinde Dannenfels und der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden einberufen, die am

**Freitag, dem 30. Januar 2004, 20.00 Uhr,**

im Landhotel Berg in Dannenfels stattfindet.

Dannenfels, 06.02.2004  
Gemeinde Dannenfels

Kirchheimbolanden, 06.02.2004  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Denzer

gez. Haas

(Denzer)  
Ortsbürgermeister

(Haas)  
Bürgermeister



## Jagdgenossenschaft Rittersheim

---

### BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 5 Abs. 6 der Jagdgenossenschaftssatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 9. Januar 2004 in der Zeit von

**26.01.2004 bis 08.02.2004**

bei Herrn Jagdvorsteher Gerhard Jeckel zur Einsichtnahme offen liegt.

Rittersheim, den 14. Januar 2004

gez. Jeckel

(Jeckel)  
Jagdvorsteher



**Verbandsgemeindeverwaltung  
Kirchheimbolanden**

Aktenzeichen: 2/161-02/03  
Sachbearbeiter: Herr Scheu  
Zimmernummer: 013  
Telefonnummer: 0 63 52 / 40 04 – 63  
Datum: 21. Januar 2004

## **Bekanntmachung**

### **Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden**

erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde

gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zur Verhütung von Schäden an dem Parkplatz folgende Beschilderungsanordnung für

### **Bolanden, Hauptstraße Parkplatz am Rathaus:**

Das Verkehrszeichen 314 (Parkplatz) mit Zusatzzeichen 1048 – 10 (nur Personenkraftwagen) sind entsprechend der beliegenden Planskizze aufzustellen.

Die Maßnahme wird durchgeführt, um die Beschädigungen des Parkplatzes durch Lastkraftwagen zu vermeiden.

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nach Satz 1 nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden eingelegt wird.

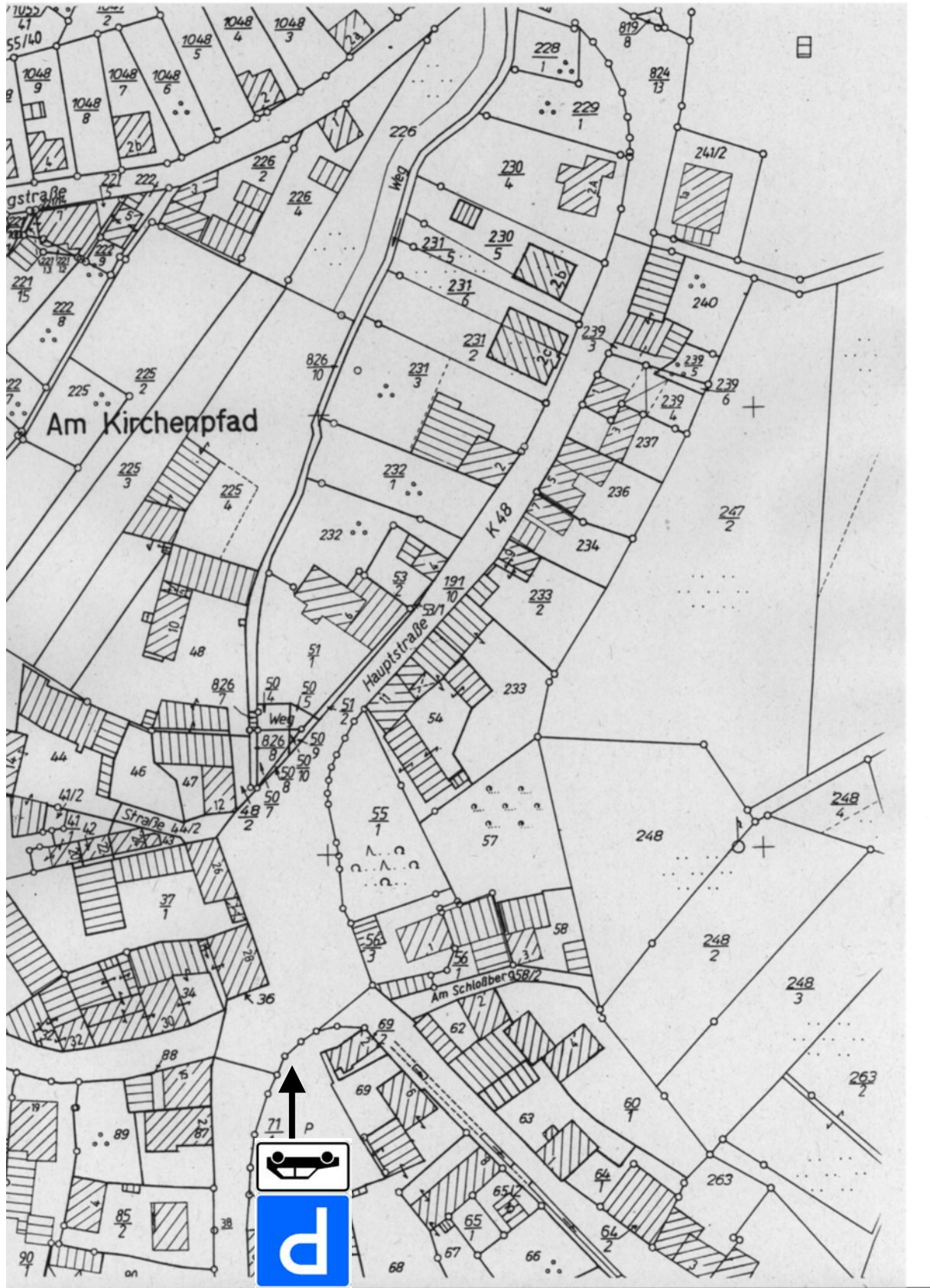
In Vertretung

gez. Huy

(Huy)

2. Beigeordneter





Planskizze zur Beschilderungsanordnung für Bolanden, Hauptstraße Parkplatz am Rathaus, vom 21.01.2004.

Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden  
Az.: 4/610-13/07/TR

## **Bekanntmachung**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan  
„Weitersweilerweg, Erweiterungsplan I“ , Ortsgemeinde Jakobsweiler

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) wird hiermit bekanntgemacht, dass das nach § 10 Abs. 2 BauGB erforderliche Genehmigungsverfahren für den Bebauungsplan „Weitersweilerweg, Erweiterungsplan I“, durchgeführt worden ist.

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat den vom Gemeinderat Jakobsweiler am 21.10.2003 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Weitersweilerweg, Erweiterungsplan I“ einschließlich der darin aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen mit Verfügung vom 24.11.2003, Az.: 610-13 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Jakobsweiler die Grundstücke Pl.-Nrn.:

Teilbereich 1 (Bebauungsbereich):

106/7 teilweise, 807 teilweise, 807/2 teilweise, 807/3 teilweise, 841 teilweise und 909

sowie für den Teilbereich 2 (Landespflege):

956, 957, 958, 959, 960 und 961.

2. **Satzung**

Der Gemeinderat Jakobsweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) sowie des § 88 der LBauO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 21.10.2003 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Weitersweiler Weg, Erweiterungsplan I“ als Satzung beschlossen.

**- Seite 2-**

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Jakobsweiler die Grundstücke Pl.-Nrn.:

Teilbereich 1 (Bebauungsbereich):

106/7 teilweise, 807 teilweise, 807/2 teilweise, 807/3 teilweise, 841 teilweise und 909, sowie für den Teilbereich 2 (Landespflege):  
956, 957, 958, 959, 960 und 961.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom 10.07.03 mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, Teil A bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil B bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO), sowie die Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Jakobsweiler, den 22.01.2004

gez. Hahn

(Hahn)

Ortsbürgermeister

Genehmigt mit Verfügung vom  
24.11.2003. Az.: 610-13

Kirchheimbolanden, den 24.11.2003

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez. Gundlach

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom 10.07.03
- textlichen Festsetzungen
- Begründung

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.  
Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Jakobsweiler, den 22.01.2004

gez. Hahn

(Hahn)

Ortsbürgermeister

**- Seite 3-**

3. Der genehmigte Bebauungsplan mit Satzung, textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
  
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
  
5. Unbeachtlich sind:
  1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägung,wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
  
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), wird darauf hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jakobsweiler, den 23.01.2004

gez. Hahn

(Hahn)  
Ortsbürgermeister